



Das Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte wies auf den anhaltenden Druck der ukrainischen Behörden auf die Kirche hin



UNITED NATIONS
HUMAN RIGHTS
OFFICE OF THE HIGH COMMISSIONER

Der Kommunikationsdienst der Abteilung für kirchliche Außenbeziehungen, 04.10.2024. Dies geht aus dem Bericht des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) über die Lage in der Ukraine im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2024 hervor. Im Abschnitt „Religions- und Glaubensfreiheit“ wird darauf hingewiesen, dass das OHCHR im Berichtszeitraum weiterhin Fälle dokumentierte, die die Aktivitäten der Ukrainischen Orthodoxen Kirche beeinträchtigten.

Insbesondere wird erwähnt, dass das Verwaltungsgericht des Bezirks Lemberg am 17. Juni 2024 die Entscheidung des Stadtrats von Drohobytsh bestätigte, die Aktivitäten der Ukrainischen Orthodoxen Kirche in der Region „aus Gründen der nationalen Sicherheit“ zu verbieten. „Das Gericht entschied, dass die örtliche Religionsgemeinschaft der UOC nicht nachgewiesen habe, dass ihre Rechte verletzt worden seien, ohne jedoch ausreichend dargelegt zu haben, inwieweit das Verbot als notwendig und verhältnismäßig angesehen wurde, um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu schützen, wie in Artikel 18 des Internationalen Pakts gefordert.“ über bürgerliche und politische Rechte“, heißt es in dem Bericht.

Darüber hinaus sind dem Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte seit Februar 2022

mindestens sieben ähnliche Entscheidungen bekannt. Fünf davon sind bereits rechtskräftig geworden und es besteht keine Möglichkeit mehr, Berufung einzulegen.

Erwähnt wird auch die Situation mit Metropolit Jonathan von Tulchin und Bratslav, gegen den das Berufungsgericht Winniza am 18. Juni das Urteil zu fünf Jahren Gefängnis und Beschlagnahme von Eigentum bestätigte .

Wie bereits berichtet, hat ein ukrainisches Gericht ein Urteil wegen absurder Anschuldigungen gegen einen 75-jährigen schwerkranken Bischof gefällt, einen in der orthodoxen Welt weithin bekannten Kirchenkomponisten. Am 19. März 2024 wurde bekannt, dass Metropolit Jonathan einen Schlaganfall erlitten hatte und behandelt werden musste. Am 22. Juni wurde Metropolit Jonathan von Tulchin und Bratslav auf Ersuchen Seiner Heiligkeit Patriarch Kyrill von Moskau und ganz Russland als Ergebnis der Verhandlungen im Rahmen des Gefangenenaustauschs freigelassen.

In diesem und einem anderen vom OHCHR dokumentierten Fall berichteten Geistliche der Ukrainischen Orthodoxen Kirche, dass sie unter Druck gesetzt wurden, ihre Schuld zuzugeben und einem Austausch mit der Russischen Föderation zuzustimmen“, heißt es in dem Bericht.

Weithin bekannt ist auch die Verfolgung des Abtes des Mariä Himmelfahrtsklosters Swjatogorsk, Metropolit Arsenij von Swjatogorsk, der am 24. April von Vertretern der Sicherheitskräfte festgenommen wurde und sich seitdem in Untersuchungshaft ohne Anspruch auf Kautions befindet. In Ansprachen an die Primaten lokaler orthodoxer Kirchen und eine Reihe religiöser Persönlichkeiten sowie Vertreter internationaler Organisationen betonte Seine Heiligkeit Patriarch Kyrill von Moskau und ganz Russland : „Die mehrtägige Verhaftung von Metropolit Arseniy ist künstlich und weit hergeholt.“ Gründe sind eine weitere von vielen anderen Strafmaßnahmen, die sich gegen öffentliche Sprecher der Ukrainischen Orthodoxen Kirche und ihrer Informationsquellen richten.

Der OHCHR-Bericht erwähnt auch die Verabschiedung des Gesetzes „Über den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung im Tätigkeitsbereich religiöser Organisationen“ durch die Werchowna Rada der Ukraine am 20. August 2024. Wie Seine Heiligkeit Patriarch Kyrill feststellte , besteht der eigentliche Zweck dieses Gesetzgebungsakts „in einem gesetzlichen Verbot der Ukrainischen Orthodoxen Kirche“.

„Das Gesetz wirft Bedenken hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsstandards auf. Insbesondere wird darin die nationale Sicherheit als Grund für Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie der Freiheit religiöser Vereinigungen genannt. Allerdings zählen weder der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte noch die Europäische Menschenrechtskonvention die „nationale Sicherheit“ zu den zulässigen Gründen für eine solche Einschränkung“, erklärte das Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte.